

An die Staatsanwaltschaft des  
Kantons Zürich z.H. von Herrn  
Staatsanwalt Willfrat

Z ü r i c h  
-----

Betr. Proz. No. 668/1949

Ihr Brief vom 9. Januar 1949

Wirdanken Ihnen für die Uebermittlung des Schreibens  
H [REDACTED], 27.1.19 [REDACTED] von Rümlang.

Wir haben Ihnen hiezu folgendes zu berichten:

[REDACTED], geb. 19 [REDACTED] von Rümlang,

3 mal gerichtlich vorbestraft

wurde mit Beschluss des Bezirksrates Zürich vom  
30. April 1937 für die Dauer von zwei Jahren in eine  
Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen und der Vollzug  
unter Ansetzung einer 3-jährigen Bewährungsfrist be-  
dingt erlassen. Bereits im Jahre 1938 wurde W [REDACTED] wie-  
der rückfällig, nachdem bereits eine bedingt ausgespro-  
chene Gefängnisstrafe vollzogen werden musste.

Mit Beschluss des Bezirksrates Zürich wurde die bedingt  
ausgesprochene Versorgung aufgehoben und der Einweisungs-  
beschluss vollzogen. Mit Verfügung der Jusizdirektion des  
Kantons Zürich wurde W [REDACTED] sodann am 30. Juni 1938  
für zwei Jahre in unsere Anstalt aufgenommen. Die  
Einweisungsverfügung drohte dem Eingewiesenen die Ver-  
setzung in eine geschlossene Anstalt an, für den Fall,  
dass er aus unserer Anstalt entweichen oder sich sonst-  
wie schlecht aufführen sollte.

Wir beschäftigten W [REDACTED] anfänglich in der Gärt-  
nerei. Sowohl seine Arbeit, als auch sein Verhalten konn-  
ten nicht befriedigen, Zeitweise hielt er sich ganz ordent-  
lich und leistete auch befriedigende Arbeit; diese Ansätze  
waren jedoch nur von kurzer Dauer. Immer wieder fiel W [REDACTED]  
in seinen Schlendrian und in sein unzufriedenes, intri-  
gantes Verhalten zurück. Er versuchte sich mit allen  
Mitteln von schwerer, unangenehmer Arbeit zu drücken,  
obwohl er bei gutem Willen gute und befriedigende  
Arbeit hätte leisten können. Es fehlte ihm offensichtlich

an Ausdauer und gutem Willen, Nach einiger Zeit beschäftigten wir ihn auf seinen wiederholten Wunsch hin in der Küche und nachher mit allgemeinen Hausarbeiten. Hier schien es uns, dass er mehr Freude an der Arbeit habe; seine Arbeit war sauber und zufriedenstellend. Dagegen konnten wir mit seinem Verhalten und seiner inneren Einstellung nie zufrieden sein. Anlässlich eines Sonntagsausganges am 11.6.39 kehrte er zu spät in die Anstalt zurück. Nachträglich angestellte Nachforschungen ergaben, dass seine Aufführung im Urlaub nicht einwandfrei war. Bei einem Besuch der Landesausstellung innerhalb einer Gruppe benahm er sich ebenfalls unkorrekt, indem er in einem Restaurant einem ihm vollkommen unbekanntem Fräulein seine Adresse gab, mit der Bitte, das Fräulein möchte ihm schreiben und einen Briefwechsel mit ihm unterhalten. Wir mussten ihn für diese Unkorrektheiten bestrafen und ihn darauf aufmerksam machen, dass er endlich ernsthaft an sich selber arbeiten müsse, wenn eine Entlassung nach Ablauf seiner zweijährigen Einweisungszeit verantworten sollten. Auf diesen Vorhalt hin, äusserte er sich wie folgt, dass er keine 24 Stunden länger in unserer Anstalt bleiben werde, wenn etwas seine Einweisungszeit verlängert werden sollte. Er verpflichtete sich, nachdem wir eindringlich mit ihm gesprochen hatten, neuerdings nicht davon zu laufen und für den Fall, dass er sein Versprechen dennoch brechen würde, mit der Versetzung und der Verlängerung der Detentionsdauer um 1 Jahr sich einverstanden erklären würde. Sein widerspenstiger, unsauberer und zwiespältiger Charakter und seine schlechte Gesinnung machten uns ausserordentlich viel zuschaffen. Besonders charakteristisch für seine Gesinnungsart sind verschiedene Aeusserungen und die Reaktion auf unverstandene Massnahmen unsererseits. Als Beispiel diene Ihnen folgendes: Nachdem wir ihn s.Zt. auf sein Gesuch hin, einen Einzelposten zu besetzen, auf spätere Zeit verträsten mussten, äusserte er sich, er werde in diesem Falle sich bei der Arbeit keine Mühe mehr geben, da dabei ja doch nichts herauschaue.

Von den Angestellten, wie auch von seinen Kameraden wird ██████ als moralischer Schädling und als Typ mit absolut unsauberem Charakter geschildert.

Trotz der ungünstigen Entwicklung, die auf Einsichtslosigkeit, Trotz und wenig Intelligenz beruhte, stellte er am 15. August 1939 ein Gesuch um bedingte Entlassung. Statt dass

wir das Gesuch mit einem negativen Antrag an die Justizdirektion weiterleiteten, haben wir [REDACTED] wie üblich mündlich erklärt und begründet, dass wir sein Gesuch nicht befürworten können und werden, weil die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nicht erfüllt seien.

Hierauf ist [REDACTED] am 24. September 1939 anlässlich Kirchganges fortgelaufen und kehrte am 26. September abends wieder in die Anstalt zurück. Er wurde wegen Entweichung wie üblich bestraft.

Wir haben ihm gleichzeitig eröffnet, dass wir beantragen werden die Einweisungsdauer wie fast bei allen andern Zöglingen nach den schlechten Erfahrungen des ersten Jahres um ein Jahr zu verlängern.

Hierauf erklärte [REDACTED], dass er unter keinen Umständen hier bleibe. Nachdem wir ihm sein Verhalten klar geschildert hatten, beantragten wir am 6. Oktober 1939 die Versetzung in die Strafanstalt Witzwil. Alles das geschah in der ersten Zeit der Mobilmachung, wo sich alle Zöglinge Ausnahme von [REDACTED] und seines Kollegen [REDACTED] tadellos einstellten.

Die Bemerkung "da wusste ich, dass ich nie in die Kerngruppe komme. Denn ich konnte nicht den ganzen Tag zu Herrn Verwalter springen, und sagen, der Heiri habe geraucht und der Fritz habe die Schoggi von Besuch nicht abgegeben" etc. zeigen, wie [REDACTED] unbewusst seine Kameraden als Heuchler und seine Vorgesetzten als verantwortungslose, willkürliche Menschen, die sich von Heuchlern und Schwindlern imponieren lassen, schildert.

Er selbst ist dann der nichtverstandene, entrechtete Märtyrer, der als Zögling in einer Anstalt kein Recht hat sich auf Kosten anderer nur einen Vorteil zu verschaffen.

[REDACTED] ist nach der Rückkehr von Witzwil mehrmals bei uns auf Besuch gewesen, letztmals anfangs April 1949. Er war immer höflich und freundlich lächelnd. Nie hat er etwas gesagt von Ungerechtigkeit oder dass er ob unserer Behandlung den Glauben an die Gerechtigkeit verloren habe.

Der Kampf um Gerechtigkeit hat er durch Wortbruch, Feigheit und Verleumdung geführt, statt mit ehrlichem, offenem Wort und gesunder Tat.

Unsere Kerngruppe, die seit 20 Jahren besteht und lebt hat bewirkt, dass heute eine gesunde Tradition besteht, die fort-

während mehr Freiheiten erlaubt. Das Verhalten von [REDACTED] würde, wenn er in der Anstalt Oberhand gewonnen hätte, unweigerlich zur geschlossenen Anstalt geführt haben.

Wir wissen, dass die Rückfälligen vielfach ähnlich argumentieren, um ihre Schwäche und Ohnmacht zu verdecken. Sie sind sich meistens nicht bewusst, dass sie die besten Kameraden und die Anstaltsleitung verleumden.

Merkwürdigerweise werden in der Oeffentlichkeit solche Ueerteile Kritiklos entgegengenommen und schaden dem Erziehungs und Strafvollzug oft mehr als man glaubt. Wir sind Ihnen dankbar für die Uebermittlung solcher Aussagen, damit wir dazu Stellung nehmen könnten. Für den Fall, dass es wünschbar erscheint mich als Zeuge vorzuladen, so bin ich dazu gerne bereit.

KANTONALE  
ARBEITSERZIEHUNGSANSTALT  
UITIKON AM ALBIS  
Der Direktor:  
Gerber